

66. Besteht der §. 71 des preußischen Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden (G.S. S. 263), soweit er die Annahme ausländischer Juden als Rabbiner und Synagogenbeamte betrifft, noch in Kraft? Zur Auslegung des §. 71 des Gesetzes vom 23. Juli 1847.

Preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Artt. 12. 15.
Gesetz vom 3. Juli 1869 betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen (B.G.BI. S. 292).

IV. Straffenat. Urtr. v. 22. Dezember 1885 g. D. u. Gen. Rep. 3170/85.

I. Landgericht Beuthen.

Aus den Gründen:

1. Der §. 71 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 bestimmt, daß ausländische Juden ohne Genehmigung des Ministers des Inneren als Rabbiner und Synagogenbeamte nicht angenommen werden dürfen, und bedroht die Überschreitung dieses Verbotes gegen die Inländer und die fremden Juden, gegen letztere, sofern sie sich bereits länger als 6 Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten haben, mit Strafe. Die Bestimmung richtet sich, soweit sie hier in Betracht kommt, nicht sowohl gegen das Einwandern und den Aufenthalt fremder Juden im In-

lande, als vielmehr gegen das Jungieren von Ausländern in einer Stellung, in welcher sie, wie dies auch bei den Kultusbeamten in den jüdischen Gemeinden der Fall, nach der Natur dieser Stellung und der Art ihrer Thätigkeit, einen Einfluß auf das sittliche und das gesamte sonstige Leben der Gemeinde und die einzelnen Mitglieder derselben auszuüben vermögen; der Staat hat bei dem Ausländer keine genügende Garantie dafür, daß derselbe diesen Einfluß in einer den Interessen des diesseitigen Staates entsprechenden Weise üben werde. Aus diesem Grunde ist in gleicher Weise früher und später durch die allerhöchsten Rabinetsordres vom 1. Oktober 1829, 24. April 1834 und 17. Oktober 1847 (J.M.Bl. 1847 S. 375, M.Bl. der inneren Verwaltung 1847 S. 305, v. Kampß's Jahrb. Bd. 42 S. 557) die Anstellung von Ausländern im Staats-, Kirchen- und Schuldienste, selbst wenn sie naturalisiert, beschränkend an die Genehmigung der Staatsbehörden gebunden (vgl. auch den Staatsministerialbeschuß vom 21. Juli 1868, J.M.Bl. 1868 S. 262) und durch das Gesetz vom 11. Mai 1873 §. 1 (G.S. S. 191) bestimmt, daß ein geistliches Amt in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden darf. Um eine Beschränkung bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte mit Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis handelt es sich dabei nicht. Daß davon überhaupt nicht die Rede sein kann, wenn ein Jude in der Zulassung von amtlichen Funktionen in einer jüdischen Religionsgemeinschaft beschränkt wird, leuchtet von selbst ein.

Durch Art. 12 der preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869, welche den Grundsatz der Unabhängigkeit der Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse aufstellen, kann deshalb der §. 71 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 nicht aufgehoben sein, ganz abgesehen davon, daß jener Grundsatz nur den preußischen und den deutschen Staatsangehörigen ein Recht gewährleisten soll, nicht einen Grundsatz über die Zulassung von Ausländern aufstellt. Noch weniger ist dies in dem inzwischen durch das Gesetz vom 5. April 1873 modifizierten und durch das Gesetz vom 18. Juni 1875 (G.S. S. 143 bezw. 259) aufgehobenen Art. 15 der preußischen Verfassungsurkunde geschehen. Derselbe überließ grundsätzlich den Religionsgemeinschaften die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, hob aber weder das Aufsichtsrecht des Staates noch die auf demselben beruhenden Staats-

gesetz auf, wie dies in dem deklaratorischen Gesetze vom 5. April 1873 noch besonders zum Ausdrucke gekommen ist.

Da auch weder das preussische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 noch das deutsche Strafgesetzbuch die Materie der unbefugten Ausübung von Ämtern durch Ausländer im Inlande als solche in den Kreis ihrer Strafbestimmungen gezogen haben, kann der Fortbestand des §. 71 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 nicht in Frage gezogen werden.

2. Die Strafkammer stellt fest, daß der Angeklagte W. Jude und österreichischer Untertthan, und daß er im September 1883 mit Genehmigung der Königl. Regierung, der damals die Erteilung der im Gesetze vom 23. Juli 1847 vorgesehenen Genehmigung des Ministers des Inneren übertragen war (Cirkularerläuterung vom 30. Januar 1851, M.-Bl. für die innere Verwaltung S. 40), vom Vorstande der Synagogengemeinde zu Rattowitz als Kultusbeamter angenommen, diese Genehmigung aber nur für die Zeit bis zum 1. April 1884 erteilt worden ist.

Die gesetzlich zugelassene Funktion des Angeklagten W. ging danach mit dem 31. März 1884 von selbst zu Ende. Seiner Entlassung bedurfte es nicht, und das Urteil würde das Gesetz verletzen, wenn es den Thatbestand des §. 71 a. a. O., der die Annahme unter Strafe stellt, in dem bloßen Nichtentlassen fände, das zweifellos der Annahme nicht gleichzustellen ist. Aber alle sich hieran anknüpfenden Ausführungen der Revision werden durch die Feststellungen der Urtheiles beseitigt. Denn die Strafkammer erachtet nicht bloß für erwiesen, daß der Angeklagte nicht entlassen ist, sondern daß er am 3. April 1884 zwar formell entlassen, aber nicht bloß bis zum 3. April 1884 im Amte geblieben, sondern auf den Beschluß des Synagogenvorstandes vom 3. April 1884 mit dessen Zustimmung, trotz der formellen Entlassung, thatsächlich noch weiter Synagogenbeamter geblieben ist.

Wenn nicht in diesem thatsächlichen, wissentlichen Belassen im Amte, so doch jedenfalls in dem Beschlusse vom 3. April 1884, welcher dies weitere auch nur stellvertretende Funktionieren ausdrücklich gutheiß, konnte die Strafkammer ohne Rechtsirrtum eine Annahme bezw. ein neues Annehmen des W. finden. Was die Revision geltend macht, um darzuthun, daß die Entlassung des W. ohne Verschulden verzögert sei, weil das Eintreffen des Bescheides der Regierung habe abgewartet werden müssen, bevor die Entlassung habe erfolgen können, ist

dem gegenüber nicht nur unerheblich, sondern steht auch im Widerspruche mit der eigenen Ausführung der Revision, daß es einer formellen Entlassung des W. gar nicht bedurft habe. Es kommt deshalb auch darauf nicht an, ob der Vorsitzende des Vorstandes, der Angeklagte Sch., die Entlassung nicht selbständig, sondern erst auf den Beschluß in der Sitzung vom 3. April 1884 hat vornehmen können, und es widerlegt sich damit zugleich alles, was die Reichsanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat.

Mit dem festgestellten Wissen und Genehmigen der Angeklagten D., Sch., F. und S. bezüglich des Belassens und Weiterfunktionierens des Angeklagten W. ist gegen sie auch der subjektive Thatbestand festgestellt, da zugleich für erwiesen erachtet und unbestritten ist, daß dieselben den Vorstand der Synagogengemeinde bildeten und nach den §§. 44, 45 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 dem Vorstande als solchem die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde, ihre Vertretung und besonders die Annahme der Verwaltungsbeamten obliegt.

3. Die Strafvorschrift des §. 71 richtet sich gegen den ausländischen Juden, der als Synagogenbeamter angenommen ist, ausdrücklich nur unter der Voraussetzung, daß er sich zur Zeit der Überschreitung des Verbotes bereits länger als sechs Wochen im Inlande aufgehalten hat. Dies ist festgestellt. Davon, daß der Aufenthalt sechs Wochen ohne Genehmigung gedauert haben müsse, worauf sich die Ausführungen der Revision stützen, sagt das Gesetz nichts. Bei der Strafvorschrift des §. 71 a. a. O. kann es auf solchen Aufenthalt ohne Genehmigung, von dem weder der §. 71 des Gesetzes noch das Gesetz sonst handelt, nicht ankommen, weil die ganze Strafbestimmung sich nicht gegen den Aufenthalt ohne Genehmigung wendet, sondern eine ganz andere, im Eingange dieses Urtheiles dargelegene Richtung hat. Es kann deshalb unerörtert bleiben, welche Motive dieser Bestimmung des Gesetzes zum Grunde liegen.

Da hiernach die Anwendung des §. 71 a. a. O. auch gegen den Angeklagten W. gerechtfertigt ist und das angegriffene Urtheil zu rechtlichen Bedenken auch sonst keinen Anlaß giebt, ist die Revision verworfen. Denn der Ansicht der Reichsanwaltschaft, daß gegen die vier angeklagten Mitglieder des Synagogenvorstandes die im §. 71 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 angedrohte Strafe nur einmal habe erkannt und nur die Gesamtheit der Angeklagten habe ausgesprochen

werden dürfen, kann nicht beigetreten werden. Haben die vier Angeklagten, wie festgestellt, ein jeder oder in gemeinschaftlicher Thätigkeit das Strafgebot des §. 71 a. a. D. überschritten, so hat jeder das Strafgesetz ganz überschritten und die ganze Strafe verwirkt (§. 47 St.G.B.'s.). Daß sie als Mitglieder des Synagogenvorstandes gegen das Gesetz gefehlt, ändert daran nichts. Der §. 71 a. a. D. bedroht nicht den Synagogenvorstand, sondern den Inländer, der das Verbot überschritten hat, und das Urteil stellt das Überschreiten des Verbotes durch die vier Angeklagten fest. Es hätte einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, wie solche z. B. im §. 34 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 betreffend Erhebung von Reichsstempelabgaben (Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1885, R.G.Bl. 1885 S. 179) getroffen ist, bedurft, um auf eine solche dem Strafgesetze sonst nicht bekannte Gesamthast für eine Strafe erkennen zu können.